



Kinderbetreuungsordnung der Marktgemeinde Grödig 2022/23

Alterserweiterte Gruppe

(Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt)

(Rechtsgrundlage: Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl.Nr. 57/2019)

Die alterserweiterte Gruppe ist eine Einrichtung, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt durch dazu ausgebildetes, befähigtes Personal (Kindergartenpädagogen/innen) bestimmt ist.

Kontakt:

Alterserweiterte Gruppen Fürstenbrunn:

Försterweg 10
5082 Grödig

Leitung: Roswitha Klumair

Tel.: 06246/72162-20
Email: tbf@groedig.at

Alterserweiterte Gruppen Grödig:

Göllstraße 7
5082 Grödig

Leitung: Stephanie Roth

Tel.: 06246/72234
Email: aeg@groedig.at

Alterserweiterte Gruppe Grödig:

Göllstraße 7
5082 Grödig

Leitung: Bettina Schwarz

Tel.: 0664/88653699
Email: kggr@groedig.at

Alterserweiterte Gruppen St. Leonhard:

Untersbergstraße 31
5083 Grödig

Leitung: Alexandra Falb

Tel.: 0664/88344295
Email: kgstl@groedig.at

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.groedig.at/kinderbetreuung

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Herbert Schober

1. AUFGABE DER BILDUNGS- u. BETREUUNGSEINRICHTUNG:

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird.

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Bei unserer pädagogischen Arbeit orientieren wir uns vor allem an folgenden Dokumenten:

- Bildungsrahmenplan
- BADOK (schriftliche Bildungs- und Arbeitsdokumentation)
- Modul für das letzte Kindergartenjahr
- Wertekatalog
- Sprachförderung. Die vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Elementarpädagogen/innen bereit sind.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind **berufstätig, absolvieren ein Studium, arbeitssuchend (AMS Bestätigung) sind, oder** treten bei Aufnahme des Kindes eine Arbeitsstelle an. Arbeitsbestätigungen sind jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres unterzeichnet vom Dienstgeber der Leitung vorzulegen.
- Die **Betreuung** des Kindes beschränkt sich auf die **Dauer** der **täglichen Arbeits- und der erforderlichen Anfahrtszeit**.
- Um den Betrieb einer alterserweiterten Gruppe gewährleisten zu können, wird auf eine gute Durchmischung der Alterserweiterten Gruppe von Kindern zwischen dem Alter von 1,5 bis 6 Jahren geachtet.
- Die **Neuaufnahmen bzw. Überstellungen** in den **Kindergarten** (sollte es diese Betreuungsform in den Räumlichkeiten der ursprünglichen Einrichtung geben) erfolgen im **September** (zu Beginn des Betreuungsjahres) **oder im Februar** (nach den Semesterferien). Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass die Kinder bis zum **vollendeten 6. Lebensjahr** die Gruppe **besuchen können**. Besteht ein **erhöhter Bedarf** an **Neuaufnahmen** für Kinder **unter 3 Jahren**, kann es auch **unter dem Jahr für Kinder ab 3 Jahren** zu einer **Überstellung in den Kindergarten** kommen.

REIHENFOLGE DER AUFNAHME:

1. Kinder, welche die Betreuungseinrichtung bereits besuchen.
2. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grödig.
3. Besuchspflichtige Kinder.
4. Kinder von berufstätigen oder nachweislich arbeitssuchenden oder sich in Ausbildung befindenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
5. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfes an inklusiver Entwicklungsbegleitung eine Betreuung erboten erscheint.
6. Geschwister von Kindern welche die Einrichtung bereits besuchen.

7. Kinder von anderen Standortgemeinden können befristet für ein Jahr bei Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen aufgenommen werden. Die Kostenübernahme der Betreuungskosten muss von deren Wohnsitzgemeinde gewährleistet sein.

EINGEWÖHNUNGSZEIT:

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass sie während der Eingewöhnungszeit verpflichtet sind, die Arbeit des Betreuungspersonals im erforderlichen Ausmaß zu unterstützen. Die Eingewöhnung dauert im Normalfall 2-3 Wochen, wobei die Anwesenheit/Abrufbereitschaft/Erreichbarkeit der Mutter, des Vaters oder des Erziehungsberechtigten während der ersten Wochen unbedingt erforderlich ist. In Einzelfällen kann die Eingewöhnungszeit auch mehr als 3 Wochen andauern.

LETZTES BETREUUNGSJAHR - BESUCHSPFLICHT:

Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 SchulzeitG 2018.

Keine Besuchspflicht besteht:

- an Tagen, die gemäß § 2 Abs. 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
- für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Einrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
- an Tagen, an denen das Kind gemäß § 16 Abs. 8 Z 1 vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere die Vorgaben der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs. 2 während dieser Zeiten umgesetzt werden und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
- im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß Abs. 3.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Leitungsperson (oder ihrer Vertretung) der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

AUSSCHLUSS VOM BESUCH EINER BILDUNGS- u. BETREUUNGSEINRICHTUNG:

- a) Wenn aufgrund des Verhaltens des Kindes schwerwiegende Gründe bzw. eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personales oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes vorliegen.
- b) Wenn die erziehungsberechtigten Personen ihren Pflichten (Bezahlung der Betreuungsbeiträge, entsprechende Körperpflege und Kleidung des Kindes, Einhaltung der Bring- und Abholzeiten, Meldepflicht bei Abwesenheit des Kindes usw.) trotz mehrmaliger schriftlicher sowie persönlicher Aufforderung/Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.
- c) Im Falle ist vor dem Ausschluss eine psychologische Stellungnahme des Landes Salzburgs einzuholen und es sind der oder die Erziehungsberechtigten jedenfalls zu Grund und Dauer des Ausschlusses anzuhören.
- d) Im Falle einer weiteren Schwangerschaft der Mutter/ Erziehungsberechtigten ist mit Beginn der Karenzzeit und über den gesamten Zeitraum der Karenz die Notwendigkeit einer Nachmittagsbetreuung nicht mehr gegeben, somit wird der Anspruch auf einen Ganztagesplatz nicht mehr gewährt. Ebenfalls entfällt der Anspruch auf ein Mittagessen.
- e) Bei Verlust der Arbeitsstelle ist eine Notwendigkeit einer Betreuung nur mehr in der Hauptbetreuungszeit von 07.30-12.30 Uhr gegeben. Ebenfalls entfällt der Anspruch auf ein Mittagessen.

3. BETRIEBS- U. BETREUUNGSZEITEN:

Das Bildungs- u. Betreuungsjahr beginnt am zweiten Montag im September und endet mit Schulschluss. Alle Ferienwochen (siehe Regelung während den Ferienzeiten) werden zusätzlich wöchentlich verrechnet.

Die Betreuung in den Einrichtungen ist von **Montag bis Freitag** von **06.45 – 16.30 Uhr** möglich.

BRINGZEIT:

Um den reibungslosen Ablauf der täglichen Arbeit zu gewährleisten wird darum gebeten, die Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in die Bildungs- u. Betreuungseinrichtung zu bringen.

ABHOLZEITEN:

- mit oder ohne Mittagessen, aber ohne schlafen bis spätestens 12.30 Uhr.
- mit Mittagessen und Mittagsruhe (rasten, schlafen) von 14.00-16.30 Uhr.

Ein Anspruch auf ein Mittagessen besteht nur bei Berufstätigkeit der Eltern!

BETRIEBSFREIE ZEITEN:

Die Bildungs- u. Betreuungseinrichtungen sind an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen, sowie:

- vom 24.12.-06.01. (am 23.12., wenn dieser Tag auf einen Montag fällt).
- In den Sommerferien sind die Betreuungseinrichtungen abwechselnd jeweils 3 Wochen geschlossen.
- Bei Betriebsveranstaltungen der Marktgemeinde Grödig kann für maximal 2 Tage und 2 Nachmittage im Jahr nach rechtzeitiger Information der Betrieb geschlossen werden.

- Die in der Einrichtung betreuten Kinder haben im Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien).

HERBST,- SEMESTER,- OSTER.- und SOMMERFERIEN:

In den Herbst-, Semester-, Oster- und Sommerferien, wird ein Journaldienst angeboten. Die Journaldienste werden zusätzlich verrechnet und sind nur für Kinder von berufstätigen Eltern (Arbeitsbestätigungen erforderlich) gedacht. Kein Anspruch besteht z.B. für Kinder von karenzierten Elternteilen. Achtung der Osterjournaldienst wird von Montag bis Freitag angeboten exkl. Osterdienstag, dies ist ein regulärer Schultag und wurde dementsprechend dem Schulsystem angepasst.

Regelung in den Sommerferien:

Die Bildungs- u. Betreuungseinrichtung ist bis Ende Juli offiziell geöffnet. Für Kinder ab 3 Jahren wird ab August ein gestaffelter Betrieb in den Betreuungseinrichtungen Grödig, St. Leonhard und Fürstenbrunn angeboten. Eine Sommerbetreuung ist für Kinder unter 3 Jahren nur im bestehenden Betrieb möglich. Der entsprechende Termin für die Öffnungszeiten wird rechtzeitig bekannt gegeben. Für berufstätige Eltern besteht die Möglichkeit, das Kind für den Journaldienst während der Sommerferien anzumelden. Bei einer Inanspruchnahme des Sommerjournaldienstes ist unbedingt, eine für das Kind mindestens 2-wöchig zusammenhängende Ferienzeit miteinzukalkulieren.

Diese Tarife gelten auch für Kinder, die das letzte Kindergartenjahr besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr). Alle angemeldeten Wochen, unabhängig ob das Kind dauerhaft anwesend war oder nicht, werden in Rechnung gestellt. Ein Besuch des Journaldienstes ist nur möglich, wenn das Kind bereits vorher die Einrichtung besucht hat. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit für Ihr Kind aus den Betreuungsangeboten unseres jährlichen Summer-Fun Ferienprogrammes zu wählen. (Angebote ab einem Alter von 4 Jahren).

Tarifliste für Kinder ab 1,5-3 J.	Beiträge	Tarifliste für Kinder ab 3–6 J.	Beiträge
Frühdienst 06:45 – 07:30 Uhr	€ 13,00	Frühdienst 06:45 – 07:30 Uhr	€ 13,00
Halbtagesbetreuung 07:30 – 12:30 Uhr	€ 21,50	Halbtagesbetreuung 07:30 – 12:30 Uhr	€ 18,00
Zzgl. Essenpauschale/Woche	€ 9,50	Zzgl. Essenpauschale/Woche	€ 12,00
Dreiviertelbetreuung 07:30 – 14:30 Uhr	€ 32,00	Dreiviertelbetreuung 07:30 – 14:30 Uhr	€ 27,50
Zzgl. Essenpauschale/Woche (verpflichtend)	€ 9,50	Zzgl. Essenpauschale/Woche (verpflichtend)	€ 12,00
zu zahlender Beitrag mit Essen	€ 41,50	zu zahlender Beitrag mit Essen	€ 39,50
Ganztagesbetreuung 07:30 – 16:30 Uhr	€ 42,00	Ganztagesbetreuung 07:30 – 16:30 Uhr	€ 35,00
Zzgl. Essenpauschale/Woche (verpflichtend)	€ 9,50	Zzgl. Essenpauschale/Woche (verpflichtend)	€ 12,00
zu zahlender Beitrag mit Essen	€ 51,50	zu zahlender Beitrag mit Essen	€ 47,00

4. MONATSBEITRÄGE FÜR DIE ALTERSERWEITERTE GRUPPE:

Tarifliste für Kinder ab 1,5-3 Jahre	Beiträge	Tarifliste für Kinder ab 3–6 Jahre	Beiträge
Frühdienst 06:45 – 07:30 Uhr	€ 13,00	Frühdienst 06:45 – 07:30 Uhr	€ 13,00
Halbtagesbetreuung 07:30 – 12:30 Uhr	€ 77,50	Halbtagesbetreuung 07:30 – 12:30 Uhr	€ 52,00
Landeszuschuss	- € 12,50	Landeszuschuss	- € 12,50
zu zahlender Beitrag ohne Essen	€ 65,00	zu zahlender Beitrag ohne Essen	€ 39,50
Zzgl. Essenspauschale - klein oder groß	€ 18,00 € 41,00	Zzgl. Essenspauschale - klein oder groß	€ 25,00 € 56,00
zu zahlender Beitrag m. Essen – klein	€ 83,00	zu zahlender Beitrag m. Essen - klein	€ 64,50
zu zahlender Beitrag m. Essen – groß	€ 106,00	zu zahlender Beitrag m. Essen - groß	€ 95,50
Essenspauschale klein (bis 10 Essen/Monat)		Zu zahlender Beitrag für Kinder im letzten Betreuungsjahr (Besuchspflicht) excl. Essen!	€ 0,00
Essenspauschale groß (ab 11 Essen/Monat)			
Dreiviertelbetreuung 07:30 – 14:30 Uhr	€ 119,00	Dreiviertelbetreuung 07:30 – 14:30 Uhr	€ 76,00
Landeszuschuss	- € 25,00	Landeszuschuss	- € 25,00
Zzgl. verpfl. Essenspauschale - klein oder groß	€ 18,00 € 41,00	Zzgl. verpfl. Essenspauschale- klein oder groß	€ 25,00 € 56,00
zu zahlender Beitrag - klein	€ 112,00	zu zahlender Beitrag - klein	€ 76,00
zu zahlender Beitrag - groß	€ 135,00	zu zahlender Beitrag - groß	€ 107,00
		Zu zahlender Beitrag für Kinder im letzten Betreuungsjahr (Besuchspflicht) excl. Essen	€ 33,50
Ganztagesbetreuung 07:30 – 16:30 Uhr	€ 152,00	Ganztagesbetreuung 07:30 – 16:30 Uhr	€ 89,00
Landeszuschuss	- € 25,00	Landeszuschuss	- € 25,00
Zzgl. verpfl. Essenspauschale - klein oder groß	€ 18,00 € 41,00	Zzgl. verpfl. Essenspauschale - klein oder groß	€ 25,00 € 56,00
zu zahlender Beitrag - klein	€ 145,00	zu zahlender Beitrag – klein	€ 89,00
zu zahlender Beitrag - groß	€ 168,00	zu zahlender Beitrag - groß	€ 120,00
		Zu zahlender Beitrag für Kinder im letzten Betreuungsjahr (Besuchspflicht) excl. Essen	€ 41,00

In Ausnahmefällen kann eine Zusatzbetreuung nach Rücksprache mit der Leitung für **€ 5,00 pro Tag** in Anspruch genommen werden.

Die Elternbeiträge werden von der Marktgemeinde Grödig im Vorhinein 11mal pro Jahr vorgeschrieben, unabhängig davon ob das Kind mit Beginn des Betreuungsjahres (September) den Platz in Anspruch nimmt oder nicht. Das Betreuungsende des jew. Betreuungsjahres ist der erste Freitag im Juli. Ab den Sommerferien greift der Journdienst und somit ist ein verringertes Ausmaß an Betreuungsplätzen über die Ferienzeit verfügbar. Hierfür bedarf es

einer gesonderten Journaldienstanmeldung, welche Sie von Ihrer Einrichtung rechtzeitig übermittelt bekommen.

JAUSENBEITRAG NUR IN DEN BILDUNGS- u. BETREUUNGSEINRICHTUNG GRÖDIG UND ST. LEONHARD:

Für die vom Personal zubereitete Jause werden folgende Beiträge verrechnet:

Vormittagsjause 1-mal pro Tag: € 11,50

Vor- u. Nachmittagsjause im Falle einer Ganztagesbetreuung 2-mal pro Tag: € 13,70.

Der Jausentarif wird von September bis Juni vorgeschrieben.

In den Sommerferien ist ab Beginn der schulischen Ferien (Juli u. August) die Jause von den Eltern selbst zu stellen.

BASTEL- UND AUSFLUGSKOSTENBEITRAG:

Für die benötigten Bastelmaterialien und etwaige Ausflugskosten wird jährlich einmalig ein Betrag von € 20,00 für Kinder von 1,5 bis 5 Jahren verrechnet.

Für Kinder im letzten Betreuungsjahr (Besuchspflicht) wird ein Betrag von € 25,00 eingehoben.

ESSEN-AN/ABMELDUNGEN – VERRECHNUNG:

Das Mittagessen wird von der Küche des Seniorenheimes Grödig zubereitet.

An- und Abmeldungen für den Folgemonat sind jeweils bis zum Ende des Vormonates zu tätigen. Bei Nichtanmeldung gibt es keine Gewähr für ein Essen.

Es wird ein Pauschalbetrag für die Inanspruchnahme des Mittagessens verrechnet, welcher folgende Konditionen beinhaltet:

bis zu 10 Essensportionen im Monat gilt der Pauschalbetrag klein mit € 18,00/Monat für Kinder mit einem Alter von 1,5-3 Jahren und € 25,00 für Kinder mit einem Alter von 3-6 Jahren,

ab 11 Essensportionen im Monat gilt der Pauschalbetrag groß mit 41,00/Monat für Kinder mit einem Alter von 1,5-3 Jahren und € 56,00 für Kinder mit einem Alter von 3-6 Jahren.

Unabhängig ob das Kind anwesend ist oder nicht, werden die vereinbarten Pauschalbeträge verrechnet. Ab einer Halbtagesbetreuung bis 14.00 Uhr und darüber hinaus ist das Mittagessen verpflichtend.

Um der Lebensmittelverschwendung entgegen zu wirken, bitten wir die Eltern/Erziehungsberechtigte bei Abwesenheit ihres Kindes um eine Meldung in der Einrichtung, bis 08.30 Uhr desselben Tages.

Pauschalbetrag Essen – klein (bis 10 Essen/Monat) **€ 18,00** (1,5-3 Jahre)

Pauschalbetrag Essen – groß (ab 11 Essen/Monat) **€ 41,00** (1,5-3 Jahre)

Pauschalbetrag Essen – klein (bis 10 Essen/Monat) **€ 25,00** (3-6 Jahre)

Pauschalbetrag Essen – groß (ab 11 Essen/Monat) **€ 56,00** (3-6 Jahre)

5. AUFSICHTSPFLICHT DES ELEMENTARPÄDAGOGISCHEN PERSONALS:

Beginn: Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Pädagogen/innen bzw. Helfer/innen/Assistenten/innen.

Ende: Mit dem Zeitpunkt des Abholens des Kindes in der Gruppe von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, bei verspäteter Abholung des Kindes d.h. nach Schließung der Betreuungseinrichtung, wird pro angefangener halben Stunde ein Betrag von € 15,00 verrechnet.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der alterserweiterten Gruppe gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter Aufsicht der Pädagogen/innen bzw. Helfer/innen/Assistenten/innen stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, die dem Personal nicht bekannt sind, ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Eine solche Person muss in der Lage sein, eine entsprechende Aufsicht über das Kind auszuüben und muss mind. 12 Jahre alt sein.

6. ABMELDUNG UND KÜNDIGUNG:

Die Abmeldung kann jederzeit schriftlich jeweils zum Monatsende erfolgen, hierbei ist aber eine 4-wöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jeweils zum Monatsende der volle Beitrag zu leisten.

7. VERSICHERUNG:

Für den Betrieb der alterserweiterten Gruppe besteht eine entsprechende Unfallversicherung. Für Kleidung und persönliche Gegenstände, die sich in der Garderobe befinden, wird keine Haftung übernommen.

8. KRANKHEITEN:

Über das Auftreten von Infektionskrankheiten hat umgehend eine Meldung an die Leitung bzw. an einen Pädagogen zu erfolgen.

Kinder dürfen im Erkrankungsfall die Einrichtung **NICHT** besuchen (Ansteckungsgefahr).

Vom Personal dürfen den Kindern **KEINE** Medikamente verabreicht werden, außer es liegt eine schriftliche Vereinbarung über eine Verabreichung zur Ausgabe von Medikamenten zwischen den Erziehungsberechtigten, dem behandelnden Arzt und der Leitung vor (siehe Beilage).

Bei Läusen oder sonstigem Ungezieferbefall ist die Leitung unverzüglich zu informieren.

9. VERPFLICHTUNGEN SEITENS DER ELTERN:

- Jede Abwesenheit (Krankheit, Urlaub) ist unverzüglich zu melden.
- Einhaltung der Bring- und Abholzeiten.
- Ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw. einen dazu Bevollmächtigten zu benennen.

- Der vorgeschriebene Beitrag ist binnen 14 Tagen auf das Konto der Marktgemeinde Grödig zur Einzahlung zu bringen.
- Die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht.
- Essens An/- Abmeldungen am Ende des Vormonats, in Einzelfällen bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages.
- Die Hausordnung der jeweiligen pädagogischen Einrichtung ist einzuhalten.
- Rechtzeitige schriftliche Anmeldungen zu den Journaldiensten.
- Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal.
- Jegliche Änderung von Namen, Adresse, Firmenwechsel, Arbeitszeitenänderungen usw. sind unverzüglich zu melden.
- Vom Beschenken des pädagogischen Personals (Sachgeschenke oder Trinkgelder, Gutscheine, Urlaubsreisen, Einladungen zu Veranstaltungen oder zum Essen) ist Abstand zu nehmen. Orts- u. landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert sind zulässig.

10. WAS BRAUCHT DAS KIND: NUR IN DEN BILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN IN FÜRSTENBRUNN UND ST. LEONHARD:

Materialien für alle Kinder:

1 Großpackung Taschentücher, 1 Packung Servietten, 1 Stoffsackerl (für evtl. verschmutzte Kleidung), 1 Ringmappe (5cm breit), 1 Packung Klarsichtfolien mit Lochrand (Bene) oder 1 Packung Laminierfolien A4.

Materialien für unter 3-jährige und/ oder über 3-jährige Kinder, die noch folgende Materialien benötigen:

Windeln, Feuchttücher und eine 100er Pkg. Gummihandschuhe Größe M (ungepudert)

Materialien für besuchspflichtige Kinder (letztes Betreuungsjahr):

1 Ringmappe (5cm breit), 1 Schere, 1 Packung Farbstifte, 1 Packung Filzstifte, 1 Bleistift, 1 Uhistick, 1 Würfel, 1 Spitzer

Die benötigte Materialienliste wie z.B. (Kleidung, Hausschuhe, Turnzeug, etc.) erhalten Sie gesondert von den betreuenden Pädagogen/Innen.

11. ELTERNINFORMATION:

Diese bestehen aus

- Elternabenden/ Elternrunden
- Persönliche Gespräche (Entwicklungs- u. Anmeldegespräche, etc.) nach vorheriger Vereinbarung
- Schriftliche Mitteilungen

12. VERWENDUNG VON FOTOS UND FILMMATERIAL:

Foto- und Filmaufnahmen sowie die pädagogischen Dokumentationen werden bei Bedarf für diverse Berichte auf der Homepage der Marktgemeinde Grödig/Kinderbetreuung bzw. in der Gemeindeinfo verwendet. Die Zustimmungserklärung muss gesondert unterschrieben werden.

13. INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT ANDEREN INSTITUTIONEN (Z.B. VOLKSSCHULE, NEUE MITTELSCHULE, LOGO- U ERGOTHERAPEUT):

Um eine bestmögliche Betreuung Ihres Kindes zu gewährleisten, soll ein Informationsaustausch mit den betreffenden Institutionen erfolgen. Die Zustimmungserklärung muss gesondert unterschrieben werden.